

v. Zedtwitz: Ich habe den Antrag auch nicht unterstützt, weil ich glaube, daß der Zusatz ganz überflüssig ist. Denn allerdings kann der Verlust der Gebühren gegen den Sachwalter nicht eher ausgesprochen werden, als wenn aus den Acten deutlich hervorgeht, daß der Advocat den Inrotulationstermin erfahren hat. Es muß also die Inrotulation dem Advocaten selbst bekannt gemacht worden sein. Der Zusatz ist daher ganz müßig, weil von dem Richter ohnehin nicht auf den Verlust der Gebühren erkannt werden wird, wenn nicht aus den Acten hervorgeht, daß dem Sachwalter vom Inrotulationstermine oder Berichtsabgange Nachricht gegeben wurde.

Bürgermeister Bernhaldi: Nur auf den Fall, wenn aus den Acten es sich nicht ergibt, daß dem Sachwalter der Termin bekannt geworden, habe ich es abgesehen, nur in diesem Falle würde es bedenklich sein, den Verlust der Kosten eintreten zu lassen, weil dann namentlich zwischen dem Advocaten und dem Clienten Streit entstehen wird und weil in den meisten Fällen, wenn der Client selbst dem Advocaten Nachricht von dem Termine gegeben hätte, derselbe den Beweis nicht anders wird führen können, als durch den Eidesantrag. Die Abneigung gegen die Eidesleistung, besonders wegen Bagatellen, hat sich in dieser Kammer schon ausgesprochen, und ich selbst bin derselben sehr abgeneigt. In dessen Betracht habe ich daher den Zusatz als Auskunftsmittel vorgeschlagen.

Prinz Johann: Nach dem, was über diesen Gegenstand aufgestellt worden ist, glaube ich doch, daß der Antrag des Hrn. Bürgermeister Bernhaldi einige Beachtung verdient, denn es kommt darauf an, ob man annehmen könnte, daß wenn die Partei sich nicht regte, der Richter nicht ex officio befugt wäre, dabei einzugreifen, selbst wenn aus den Acten die Bekanntmachung erweislich ist. Ich glaube also, schaden kann der Zusatz in keinem Falle, er kann vielleicht in manchen Fällen sogar nützlich sein.

v. Zedtwitz: Der Fall kann wohl nicht leicht eintreten, daß die Inrotulationsbekanntmachung zweifelhaft bliebe. In jedem Actenstücke wird, ehe es zum Verspruch gesandt wird, angemerkt, daß die Bekanntmachung wegen Inrotulation der Acten an die Parteien erfolgt sei. Eben das muß nun auch hinsichtlich des Advocaten geschehen, wenn derselbe seine Gebühren noch vor der Inrotulation zu den Acten liquidiren soll. Der Richter muß ihm dieselbe bekannt machen; und ist dies nicht geschehen, oder geht es nicht deutlich aus den Acten hervor, daß dies geschehen ist, so wird der Richter auch nicht auf den Verlust seiner Gebühren erkennen können. Ich glaube also, der Zusatz ist völlig überflüssig, weil der Richter wissen kann, ob dem Advocaten die Inrotulation bekannt gemacht worden ist.

Bürgermeister Hübler: Für so ganz überflüssig, wie der geehrte Sprecher vor mir, möchte ich den Zusatz denn doch nicht halten. In den Acten wird zwar allemal bemerkt sein, ob der Inrotulationstermin der Partei selbst, oder dem Advocaten der-

selben officiell bekannt gemacht worden ist, aber im erstern Falle kann immer die Frage entstehen, ob der Sachwalter, durch seinen Clienten vom Inrotulationstermine Nachricht erhalten oder nicht. Das könnte allerdings zu neuen Differenzen zwischen dem Sachwalter und seinem Clienten führen und lediglich um letztere abzuschneiden, hat mein Herr Colleague wohl seinen Antrag gestellt.

Bürgermeister Wehner: Ich muß dem beitreten, was Herr Bürgermeister Hübler so eben bemerkt hat, denn in dem Gesetz liegt nur der Sinn, daß des Inrotulationstermins noch besonders gedacht werde. Nach dem jetzigen Verfahren wird er bekannt gemacht, entweder den Parteien selbst oder vielleicht dem Advocaten, wenn er sich in loco befindet, im ersten Fall erlangt der Advocat sehr oft keine Kenntniß davon. Also ist der Zusatz nicht überflüssig.

v. Zedtwitz: Die Bemerkung wird auf jeden Fall stattfinden. Denn in der Insinuationsregistratur muß erwähnt sein, ob die Bekanntmachung wegen Inrotulation der Acten an den Advocaten oder an die Partei selbst erfolgt ist.

Bürgermeister Wehner: Zur Entgegnung muß ich bemerken: Wenn die Bekanntmachung bloß an die Parteien erfolgt, behält der Advocat sein Recht, die Gebühren zu fordern; allein den Beweis, daß es ihm nicht bekannt gemacht worden ist, liefert die Actenbemerkung nicht.

Staatsminister v. Könnert: Diese Bestimmung ist eine Pönalbestimmung und es folgt schon hieraus nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß die Strafe des Verlustes den nicht treffen kann, der nichts dabei verschuldet hat. Ich hätte in dieser Beziehung sogar geglaubt, daß selbst ein Nachsatz, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, nicht unbedingt notwendig sei, weil sich schon aus dem Gesetz ergeben würde, daß der Advocat für die Versäumniß der Frist nicht gestraft werden könne, wenn ihm diese Frist nicht bekannt gewesen. Die Deputation fand aber darin ein Bedenken, daß es in der I. §. heißt: „oder wenn sonst den Parteien die Inrotulation der Acten zum Verspruch oder zur Berichterstattung an eine vorgesetzte Behörde bekannt gemacht wird.“ Die Deputation glaubte, daß wohl häufig den Parteien die Inrotulation bekannt gemacht werden könnte, nicht aber dem Sachwalter, z. B. wenn die Partei inmittelst einen andern Advocaten angenommen, und in dieser Beziehung hatte das Ministerium kein Bedenken, daß der Zusatz aufgenommen werde: „Der Verlust nicht liquidirter Gebühren und Verläge fällt jedoch weg, wenn dem Sachwalter selbst der Inrotulationstermin nicht bekannt geworden ist.“ Nun muß ich aufrichtig bekennen, ich kann das nicht anders verstehen, als daß man voraussetzt, daß dem Sachwalter die Inrotulation officiell bekannt geworden. Die Worte: „dem Sachwalter selbst“ bilden den Gegensatz von „den Parteien“ und unter „bekannt geworden ist“ kann etwas anderes nicht verstanden werden, als was in